

BV Vohwinkel

Herrn Saßmannshausen

Stellungnahme zum Beschluss der BV Vohwinkel vom 30.11.2016

Mit Beschluss vom 30.11.2016 wurde die Verwaltung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen bis hin zu einer Optimierung der maßgebenden Satzung dafür zu sorgen, dass die Wasserkosten auch innerhalb der Vohwinkler Wassergemeinschaften den einzelnen Hauseigentümern genau zugeordnet und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage abgerechnet werden können, ohne dass den Betroffenen hierdurch Nachteile im Vergleich zu einer Verbrauchsabrechnung durch die Wuppertaler Stadtwerke entstehen.

Die nochmalige eingehende Prüfung der Sachlage hat ergeben, dass die Umsetzung des Beschlusses insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Die Wasserzähler in den Häusern sind private Wasserzähler, die nicht zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgungsanlage gehören. Denn diese endet mit dem Übergabepunkt des Wassers an dem Grundstücksanschluss, der für die Reihenhäuser des Willi-Hildebrandt-Wegs (stellvertretend für andere Wassergemeinschaften) im Technikraum liegt. Die Wasserleitungen vom Technikraum in die einzelnen Reihenhäuser sind private Leitungen, die im Eigentum und Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer stehen. Daher liegen die privaten Wasserzähler ebenfalls im Verantwortungsbereich der privaten Grundstückseigentümer, selbst wenn die Firma Techem Eigentümer der Geräte ist. Diese Situation lässt sich mit Mehrfamilien-, Mietshäusern oder Wohnungseigentümergeinschaften vergleichen, die oft ebenfalls private Wasserzähler installiert und von einer Versorgungsfirma gemietet haben, damit die Verbräuche wohnungsscharf gemessen werden und unter den Mietern bzw. Wohnungseigentümern abgerechnet werden können.

Eine Umwidmung von privaten Zählern als zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Zählern ist nicht möglich, insbesondere weil diese nur mit privaten Leitungen verbunden sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sofern die Eigentümer jeweils einen eigenen öffentlichen Wasserzähler hätten, hierfür Grundgebühren nach der Gebührensatzung zu zahlen wären. Da jedes Haus zwei Wasserzähler besitzt (Kalt- und Warmwasserzähler) würden die Gebühren 2x45€ je Haus pro Jahr betragen. Bei der vom Steueramt vorgeschlagenen und im Übrigen satzungskonformen Abrechnungsmethode zahlen die Grundstückseigentümer an den WAW nur die Zählergebühr für den WSW-Zähler, also 45€ pro Jahr geteilt durch 9-11 Eigentümer (je nach Anzahl der beteiligten Eigentümer). Es liegt also keine besondere wirtschaftliche Härte für die Eigentümer vor, die Sonderregelungen rechtfertigen würden.

Die Abrechnung mit der WSW erfolgte in der Vergangenheit auch nicht rein über die privaten Zähler, sondern folgendermaßen:

Die WSW ermittelten zum Ablesestichtag den Zählerstand des Hauptzählers und die sich daraus ergebende Gebühr. Diese Gebühr wurde der Firma Techem mitgeteilt, die anhand der abgelesenen Verbräuche der privaten Zähler den Betrag ermittelte, den jeder Grundstückseigentümer zahlen musste (Beispiel: Kosten WSW-Zähler 3.000€, gesamt verbrauchte Mengen der privaten Zähler aller Häuser: 1400m². Davon im Haus X verbrauchte m²: 60. Rechnung: 3.000€: 1400m²= rund 2,14€ /m² *60m²= 128,4€ Gesamtbetrag für Haus X). Die Kosten i. H. v. 128,40 € wurden den Grundstückseigentümern von den WSW in Rechnung gestellt, zuzüglich der Kosten für die Tätigkeiten der Abrechnung und Ablesung der Firma Techem.

Dieses System ggf. im Grundsatz beizubehalten obliegt der Wassergemeinschaft im Rahmen ihrer privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit. Eine öffentlich-rechtliche Erhebung ist nicht möglich.

In der Sitzung der BV vom 30.11.16 wurden den Grundstückseigentümern Lösungen vorgestellt. Es obliegt nunmehr der jeweiligen Wassergemeinschaft, privatrechtliche Lösungen zu finden.